

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820**

13.8.1820 (Nr. 224)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 224.

Sonntag, den 13. Aug.

1820.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung der Beilage zu dem Protokoll der 17. Siz. am 20. Jul.) — Freie Stadt Frankfurt. — Großherzogthum Hessen. (Ständeversammlung.) — Württemberg. — Frankreich. — Großbritannien. (Tod der Herzogin von York.) — Italien. (Neapel.) — Oestreich. — Schweiz.

## Baden.

Karlsruhe, den 12. Aug. Zwei wichtige Gegenstände der Gemeindeordnung wurden in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer verhandelt. Der erste betrifft die Ortspolizei in ihren verschiedenen Verzweigungen. Die Positionen des Entwurfs in Betreff der Sicherheit, Straßen, Märkte, Felder, Armen, Kirchen, Schulen, Gesundheit, des Gesindes u. wurden angenommen. Bei dem Gesetzesvorschlag über Gewerbaufsicht und Gewerbkonzession genehmigte die Kammer den Antrag des Deputirten Winter (von Karlsruhe): Den Lokalstellen zwar die Gewerbspolizei zu überlassen, jedoch mit einem Rekurs, bei vorkommenden Beschwerden, an die Mittelstellen. Auch wurde der Wunsch der Kammer nach einer Revision der diesfalls bestehenden Normen beigesetzt. Der zweite wichtige Gegenstand betrifft die Bevormundung der Minorennen, die Vermögensaufnahme bei Sterbefällen und Eanten, die Erbvertheilung u. s. w. Nach einiger Diskussion beschloß die Kammer eine neue Redigirung dieses Artikels durch den Deputirten Winter (von Karlsruhe), im Einverständniß mit der hohen Regierungskommission. Bei Erörterung der Frage: Ueber Tädigung der Waldstrevell schlug der Deputirte Duttlinger vor: Alle Waldungen einer Gemeindeförderung, ohne Ausnahme, sollten der polizeilichen Aufsicht des Gemeinderaths unterliegen, und dieser befugt seyn, bei Tädigungen bis auf eine gewisse Strafe zu erkennen. Der Antrag wurde an die Kommission zur Begutachtung gewiesen. In Rücksicht auf Straferkenntniß wurde angenommen: Die Lokalstellen auf dem Lande sollten bis zu 3 fl., die in der Stadt bis auf 5 fl. zu erkennen befugt seyn. Die Kammer verwandelte die Sitzung zuletzt in eine geheime.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung der königl. preuß. Instruktion, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Preussen betreffend, Beilage des Protokolls der 17. Sitzung am 20. Jul.: „§. 37. Die standesherrlichen Unterthanen haben als Landesunterthanen Uns und Unfern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art,

wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Ausnahme neuer Unterthanen, und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Unterthanen die Unterthanenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen: daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherren, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen. §. 38. Den Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende. §. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen, als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximier sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. §. 40. Diejenigen Standesherrn, welche während der deutschen Reichsverbündung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, so fern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn zu den Kosten für das Behuf der zweiten Instanz zu bestellende Kollegium, welche durch die Sporeten und andere Gerichtsnutzungen nicht auskommen, der oben (§. 27 lit. b Nr. 3) angewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherrn, die als Agnaten zu einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten. §. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Director, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, desgleichen aus einem



verhältnißmäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt. §. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, ausserdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz. Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räte und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird. (Fortsetzung folgt.)

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 11. Aug. Gestern früh um 6 Uhr haben Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis die Rückreise nach Ihrer Sommerresidenz, dem Schlosse Taxis, angetreten.

#### Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 10. Aug. Nachstehendes ist ein in der Sitzung der 2. Kammer der Landstände am 5. d. von dem Herrn Staatsminister v. Grollmann vorgelegter Gesetzesentwurf: Ludwig 10. Da Wir es als einen billigen und gerechten Wunsch erkennen, daß die politischen Rechte, welche die Verfassung den Staatsbürgern und einzelnen Klassen derselben ertheilt, so wie die Grundlagen, auf welchen der innere Rechtszustand beruhet, eine erhöhte Garantie für ihre Dauer und Unveränderlichkeit genießen möchten, und da es Uns nur angenehm seyn kann, gerechten Wünschen entgegen zu kommen, und nach Möglichkeit das Bestehen der konstitutionellen Einrichtungen zu sichern, wodurch Wir Unsern getreuen Unterthanen alte Liebe und Zuneigung für alle Zeiten zu beurtheilen beabsichtigten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet: Art. 1. Alle konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen sollen nie, als mit Einwilligung beider Kammern und mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der auf dem Landtag gegenwärtigen Mitgliedern einer jeden Kammer, einer Abänderung unterworfen werden können. Art. 2. Konstitutionelle Gesetze u. Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlagen des innern Rechtszustandes zu betrachten sind. Art. 3. Als solche anerkannte gemeinschaftliche Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes sind folgende anzusehen: daß vor dem Gesetze Alle gleich seyen; daß die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe; daß die Freiheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unter-

worfen sey, als welche Recht und Gesetz bestimmen, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden könne; daß Alle, für welche keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Antheil zu nehmen haben; daß keiner seinem ordentlichen Richter, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle; daß das Materielle der Justiztheilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sey. Art. 4. Eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses bleibt weislicherer Vereinigung, veranlaßt durch die Propositionen der Regierung oder die Desiderien der Stände vorbehalten. Art. 5. Bei jedem neuen Gesetze soll ausdrücklich festgesetzt werden, wenn es und in wie fern es als Grundgesetz zu betrachten sey.

#### Württemberg.

Am 10. Aug. sind J. M. die Königin von Baiern, auf der Rückkehr nach München, an Kannstadt vorbeigereiset.

#### Frankreich.

Paris, den 9. Aug. Der König hat gestern, vor der Messe, in öffentlicher Audienz das Beglaubigungsschreiben des zum königl. sardinischen außerordentlichen Gesandten ernannten Grafen v. Praslonne empfangen. Nach der Messe machte das diplomatische Korps Sr. Maj. und der königl. Familie seine Aufwartung.

Am nämlichen Tage Abends reiste der neue französ. Gesandte am sardinischen Hofe, Marquis de la Bourdu Pin, zu seiner Bestimmung ab.

Die gestern Abends hier angekommenen spanischen Journale enthalten nichts Wichtiges. Am 3. d. war ein spanischer Gesandtschaftskurier von Paris nach Madrid durch Bordeaux gereiset.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1575 Fr.

#### Großbritannien.

London, den 6. Aug. Das königl. Haus ist aufs neue in Trauer versetzt worden. Die Frau Herzogin von York, die bekanntlich seit längerer Zeit krankelte, ist heute gestorben. Die hohe Verbliebene, Friederike, war eine Tochter des letztverstorbenen Königs von Preussen aus dessen erster Ehe mit der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel, Halbschwester des jetzt regierenden Königs von Preussen, und am 7. Mai 1767 geboren.

Gestern war hier das allgemeine Stadtgespräch, der König und die Königin seyn einander begegnet. The Times sagen, daß zufälliger Weise die Königin gerade im nämlichen Augenblicke aus der Stadt fuhr, als der König dahin zurückkehrte, und daß so beide Wagen an einander vorüberrollten. Ein anderes Blatt will wissen, die Königin habe Zuschauerin der vorgestrigen großen Revue seyn wollen, sey aber erst eine halbe



Stunde nach Beendigung derselben an Ort und Stelle angekommen; inzwischen seyen noch viele andere Zuschauer gegenwärtig gewesen, welche die Königin jubelnd begrüßt hätten. The Courier fragt, ob es nicht zufälliger Weise die unerwartete Abänderung in der Stunde, wo die Revue gehalten werden sollte, gewesen, wodurch die Königin irre geführt worden, ob sie irgend eine Erfahrung zu machen gehabt habe?

### Italien.

Der östreich. Beobachter vom 6. Aug. meldet: Den neuesten Nachrichten aus Neapel vom 22. Jul. zufolge, nahm die Gährung, welche in dieser Stadt seit den letzten Ereignissen herrschte, täglich mehr überhand, und man hegte fortwährend die größten Besorgnisse, daß an den unglücklichen in Neapel anwesenden Sizilianern wegen des zu Palermo Vorgefallenen blutige Repressalien geübt werden möchten. Alles, was man über diese Vorfälle in Sizilien weiter erfährt, ist schaudererregend. Anfangs schien die Nachricht von der Revolution in Neapel zu Palermo nicht sehr großen Eindruck zu machen; aber nachdem sich das Volk an den folgenden Tagen Waffen und Munition verschafft hatte, fieng es an, die Häuser der ihnen verhassten Personen zu plündern, die Archive und andere öffentliche Gebäude in Brand zu stecken, und die gräulichsten Exzesse und Gewaltthaten aller Art zu verüben, mit der Erklärung, daß die Sizilianer fernerhin nicht mehr von einem neapolitanischen Könige regiert werden, und durchaus keine Verbindung mehr mit Neapel haben wollten. Nachdem der Pöbel alle Gefängnisse geöffnet, und die Gefangenen aller Art herausgelassen hatte, entspann sich ein allgemeines Gefecht zwischen den Truppen und dem Volke, welches bei Abgang der letzten Nachrichten noch fortwüthete. Die Zahl der Todten und Verwundeten ist unermesslich. Die Einwohner gossen siedendes Del aus den Häusern auf die Truppen herab, und warfen Steine und Geräthschaften auf sie. Das Blut floß in Strömen auf den Straßen. General Church und die obersten königl. Behörden wurden aufs grösste mißhandelt, und nur mit genauer Noth gelang es erstem und dem königl. Stellvertreter Don Diego Maselli und dem Generalprokurator Thomas, sich in Fahrzeuge zu werfen, und so der Volkswuth zu entkommen. Man glaubte, General Church habe sich nach Malta gewendet, wohin sich auch der Generalkapitän Nugent von Neapel aus auf einem Kauffahrteischiffe flüchtete. Ueber die Lage der Dinge in Neapel selbst drückt sich ein Schreiben eines sich dort aufhaltenden Fremden v. 21. Jul. folgendermaassen aus: „Bei uns haben die Dinge seit meinem letzten Schreiben eine sehr veränderte Gestalt angenommen. Leidenschaft und Enthusiasmus für die neue Ordnung der Dinge sind jetzt auf die Klubs beschränkt, in denen es, besonders in dem Klubb der Vendita della pace sehr stürmisch hergeht. Uebrigens kümmert sich Niemand um die Konstitution, und man hört unter dem Volke gar nicht mehr davon sprechen. Diese Klubs, an deren

Spitze der General Pepe, der Abbate Minichini, noch ein schlechter Geistlicher, Namens Capucci, und einige andere, zur Sekte der Carbonari gehörige Individuen stehen, unter welchen viele weder lesen noch schreiben können, schicken fortwährend die befügten Adressen an den Kronprinzen, als Generalvikar des Reichs, und an die verschiedenen Minister, denen das Gefährliche und Peinliche ihrer Lage bereits einleuchtet, und die es, mit einigen andern Generalen, welche unvorsichtiger Weise im ersten Augenblicke die Hand zum Umsturz der Dinge mit geboten haben, nun schon zu bereuen scheinen, an den Planen der eigentlichen Revolutionärs, welche augenscheinlich nach der Oberherrschaft streben, befördernd Theil genommen zu haben. Die öffentl. Fonds sind beträchtlich gefallen. Jedermann zieht sein Geld insonderheit aus der Bank, indem er fürchtet, daß die Regierung sich doch am Ende genöthigt sehen dürfte, Beschlagnahme auf die darin befindlichen Gelder zu legen. Aller Kredit und alles Vertrauen sind dahin. . . . Das Parlament ist auf den Oktober einberufen; aber was steht uns bis dahin noch alles bevor! Ich sehe schwarz in die Zukunft, und werde mich wohl entschließen, ein Land zu verlassen, in dem ich drei glückliche Jahre zugebracht habe, welches nun aber seit kurzem der Schauplatz unglücklicher Ereignisse geworden ist. . . .“

### Oestreich.

Wien, den 6. Aug. Nach Briefen aus Ofen sind Ihre königl. Hoh. die Frau Erzherzogin Palatinus in der Nacht vom 1. d. von einer Tochter glücklich entbunden worden. Die hohe Wöchnerin nebst der neugeborenen Prinzessin befand sich im besten Wohlfeyn. Die feierliche Laufhandlung verrichtete der Fürst Primas von Ungarn, Alexander von Rudnaw, wobei die Frau Herzogin Ludwig von Württemberg, Mutter der Erzherzogin, im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin, Pothensstelle vertrat. Die neugeborene Erzherzogin erhielt die Namen Karoline Auguste Henriette. Man macht in beiden Hauptstädten, Pesth und Ofen, bereits große Zubereitungen zum Empfang J. M. des Kaisers und der Kaiserin, welche zum Pesther Lager daselbst erwartet werden.

Seit einigen Tagen heißt es hier neuerdings, Sr. Maj. der Kaiser Alexander werde gleichfalls in Pesth bis zu jenem Zeitpunkt eintreffen.

Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 98 $\frac{1}{2}$  R. M. also notirt; die Konventionsmünze stand zu 249 $\frac{1}{2}$  W. W.

### Schweiz.

Schaffhausen, den 12. Aug. Es sind leztlich acht der aus Polen verwiesenen Jesuiten in Freiburg angekommen, haben aber nach einigen Rasttagen ihre Reise ins Wallis fortgesetzt. — Die Jesuiten haben, nach einem öffentlichen Blatte, nun auch im Kanton Tessin Aufnahme gefunden.



## Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

12. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 16	28 Zoll 0 Linien	15 $\frac{5}{10}$ Grad über 0	59 Grad	Nord	heiter
Mittags 13	27 Zoll 11 $\frac{7}{10}$ Linien	23 Grad über 0	41 Grad	West	wenig heiter
Nachts 10	27 Zoll 11 $\frac{6}{10}$ Linien	17 Grad über 0	55 Grad	Südwest	heiter

## Theater-Anzeige.

Dienstag, den 13. Aug.: Eymont, Trauerspiel in 5 Aufzügen von Ebthe.

Karlsruhe. [Dung-Versteigerung.] In Folge hoher Kriegsministerial-Verfügung vom 5. d. M., Nr. 8395, wonach das über die am 31. v. M. abgehaltene Versteigerung eingesehene Protokoll, wegen dem geringen Gebote, nicht genehmigt wurde, wird auf den nächsten Donnerstag, den 17. l. M., die Versteigerung des s. v. Pferdebedungs in der Garnison Karlsruhe und zu Gottsauce nochmals unter 2 Positionen, welche den Steigerungsliebhabern mit den übrigen Bedingungen vor der Steigerung bekannt gemacht werden, zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden; wozu die Steigerungsliebhaber sich auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle, im Hause Nr. 33 in der langen Straße, gegen den Garde du Corps-Stallungen über, an benanntem Tage Vormittags 8 Uhr einfinden wollen.

Karlsruhe, den 11. Aug. 1820.

## Aus Auftrag.

Das Regimentsquartiermeisteramt des Garde-Kavall. Reg. und der Artill. Brigade.  
Hammes, Oberlieut.

Durlach. [Ohmetgras-Versteigerung und Wiesen-Verpachtung.] Von folgenden herrschaftlichen Wiesen wird das Ohmetgras Morgenweise, jeden Tag, Vormittags 8 Uhr, an die Unterthanen auf dem Platz versteigert, und zwar Mittwoch, den 16. August, von 22 Morgen 1 Bril. 30 Ruthen Wiesen auf der Breit, und von 55 Morgen 25 Ruthen Wiesen in den Siegelbüchern; Donnerstag, den 17. August, von 63 Morgen 29 Ruthen auf dem großen Brühl, und Freitag, den 18. August, von 17 Morgen 5 Bril. 9 Ruthen Wiesen, welche vereinzelt in kleinen Stücken auf der Hub, in den Kästchen, im Storracker, in der Bennenhauer, Weiswiese, Weiber- und Schiefwiese gelegen sind.

Zugleich werden alle vereinzelt liegende kleine Wiesenstücke, mit Einschluß der Weiber- und Schiefwiese, am Tage des Ohmetgrasverkaufs auf 6 Jahre in Steigerung verpachtet.

Durlach, den 4. August 1820.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

## Banz.

Emmendingen. [Früchte-Versteigerung.] Freitag, den 18. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden auf dem hiesig herrschaftlichen Fruchtspeicher ohngefähr

100 Malter Roggen

und

100 Malter Gerste,

guter Qualität, Parthienweise, gegen gleich baare Zahlung beim Abfassen, öffentlich versteigert werden; wozu die allenthalben Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Emmendingen, den 7. Aug. 1820.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

## Barbo.

Kork. [Gasthaus-Versteigerung.] Das Gasthaus zum Schwanen, sammt Garten und Zugehör, zu Stadt Kehl an der Hauptstraße gelegen, wird

Mittwoch, den 16. August, des Nachmittags 2 Uhr, einer nochmaligen sowohl eigenhümlichen, als lehnungsweisen Versteigerung (in Stadt Kehl) ausgesetzt; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kork, den 29. Jul. 1820.

Großherzogliches Amtsbüroforat.  
Kehler.

Ettenheim. [Schulden-Liquidation u. Versteigerung.] Ueber die Verlassenschaft des zu Schmieheim verstorbenen, von Tegernau gebürtigen Geometers Wilhelm Julez haben wir den Sanzprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 4. September dieses Jahrs, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde etwas an denselben zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderung um so gewisser an dem bestimmten Tage vor dem Theilungskommissariat im Kronenwirthshause zu Kispentheim gehörig zu liquidiren und zu dokumentiren, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden.

Ettenheim, den 8. Aug. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Nachtrag.

Zugleich werden

Mittwoch, den 6. September dieses Jahrs, Vor- und Nachmittags, folgende Effekten gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert werden:

- 1) Ein ganz neuer gut eingerichteter Meßtisch, von Mechanikus Schenk von Bern.
- 2) Eine dazu gehörige Abhidade — mit Feenrohr, Bouffole, Niveau und einem Kreisbogen zum Messen der Höhenwinkel versehen, ebenfalls von Mechanikus Schenk in Bern.
- 3) Ein Reißzeug — bestehend in einem Stokzirkel sammt dazu gehörigen Einsätzen, einem 4 und einem 7 Zoll langen Handzirkel und 2 Reißfedern, von Mechanikus Eckert in Karlsruhe.
- 4) Eine Chatouille mit verschiedenen Zeichnungsmaterialien.
- 5) Schillers sämtliche Werke, das Konversationslexikon in 7 Bänden, und mehrere andere Bücher mathematischen Inhalts.
- 6) Sämmtliche Kleidungsstücke, ein Halbkommod mit Aufsatz, und zwei Tische.

## Berichtigung.

In Nr. 221, E. 1, Sp. 2, Z. 23 von oben, ist, statt Postzwang, zu lesen: Preßzwang.

Redakteur: C. V. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.